

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Bekanntmachung

Berufung in den Kleinen Rat

Als Vertreter des Musikalienverlags und Musikalienhandels habe ich den Parteigenossen und Rats Herrn der Stadt Leipzig Dr. Conrad Wismann, Mitinh. der Firma Conrad Blaser, Musikalien- und Theaterverlag, Leipzig, in den Kleinen Rat berufen.
Leipzig, den 26. August 1935.

Baur, Vorsteher.

Das Ergebnis der Entscheidungen über die Aufnahme in die „Stammrolle der genehmigten Buchverkaufsstellen“

Die Bearbeitung der »Stammrolle der genehmigten Buchverkaufsstellen« (früher »Arbeitsgemeinschaft der buchhändlerischen Neben- und Kleinbetriebe«) ist in diesen Wochen zu einem gewissen Abschluß gelangt und ermöglicht einen Überblick über die bisherigen Entscheidungen und über die Verhältnisse im sogenannten »Auchbuchhandel« überhaupt. Da hierüber in verschiedenen Fachkreisen Erörterungen stattgefunden haben, scheint es geboten, die Grundsätze, nach denen die Entscheidungen getroffen wurden, neben dem Ergebnis der Arbeiten nochmals festzustellen.

Die Grundlage für die Entscheidungen sind das Reichskulturkammergesetz und seine Durchführungsverordnungen. Nach § 10 der Ersten Durchführungsverordnung vom 1. November 1933 (RGBl. 1933/I S. 797) ist zu kulturvermittelnder Tätigkeit nur berechtigt, wer die notwendige Zuverlässigkeit und fachliche Eignung besitzt. Die Befreiung von der Mitgliedschaft ist in Fällen gelegentlicher oder geringfügiger Tätigkeit (§ 9 dieser Verordnung) vorgesehen. Die Inhaber aller Firmen, die in die »Stammrolle« eingetragen wurden, sind auf Grund dieses Paragraphen von der Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer befreit.

Es handelte sich dabei einmal um Anträge auf Genehmigung des Verkaufs ganz bestimmter Fachliteratur (etwa Literatur über das Photographieren, über den Waffengebrauch u. a. m.). Über die Anwendung des § 9 zur Genehmigung dieser Anträge konnte kein Zweifel bestehen, da die Antragsteller für ihr begrenztes Gebiet nachweislich über die notwendigen Fachkenntnisse verfügten. Grundsätzlich anders aber lagen die Verhältnisse bei der Entscheidung der Anträge des sogenannten »Auchbuchhandels«. Hier wurde die Genehmigung zum Handel mit Büchern ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet nachgesucht und die Anwendung des § 9 lediglich mit dem Hinweis auf geringfügige Umsätze erbeten. Geringfügig war bei diesen Antragstellern also nur der Erfolg ihrer Tätigkeit, nicht aber ihre Tätigkeit an sich.

In der ständischen Ordnung des Reichskulturkammergesetzes wird Zuverlässigkeit und fachliche Eignung aber für jede buchhändlerische Tätigkeit vorausgesetzt, ganz gleich, welches Einkommen dabei erarbeitet wird. Deshalb wird der angestellte Buchhändler mit geringem Gehalt ebenso vollwertiger Standesgenosse, wie der Inhaber eines großen Unternehmens. Wenn also die Befreiung von der Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer für den sogenannten »Auchbuchhandel« doch in Erwägung gezogen wurde, geschah es lediglich zur Vereinfachung der Organisation. Der Anwendung des § 9 mußte dann aber eine sinngemäße Prüfung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung vorangehen.

Die Prüfung dieser Voraussetzungen hat bei der hohen Anzahl von Anträgen naturgemäß geraume Zeit in Anspruch genommen. Die Antragsteller haben Fragebogen zugesandt erhalten, deren Beantwortung die Grundlage für die Entscheidungen bildete, die sämtlich als Einzelentscheidungen getroffen wurden. Es ist bei der notwendigen Beschleunigung des Aufnahmeverfahrens nicht möglich gewesen, in jedem Einzelfalle eine Eignungsprüfung durchzuführen, so daß es notwendig sein wird, die Entscheidungen im Laufe der Zeit wieder zu überprüfen und durch Sonderberichte berufener Fachleute zu ergänzen. Bei neuen Anträgen aber wird bereits seit geraumer Zeit grundsätzlich die Durchführung einer

Eignungsprüfung angeordnet. Es ist dazu zu bemerken, daß die Tatsache einer mehrjährigen gelegentlichen buchhändlerischen Tätigkeit nicht ohne weiteres als Nachweis fachlicher Eignung angesehen werden kann. Die ständische Gesetzgebung wäre gerade auf dem Gebiet des kulturvermittelnden Gewerbes unnötig gewesen, wenn die Verhältnisse vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus tragbar gewesen wären. Die Tatsache einer von einem früheren Regime unbeanstandeten Verkaufstätigkeit kann deshalb nicht ohne weiteres als Beweis hinreichender Eignung angesehen werden.

Für die beschleunigte Durchführung der anfangs eingegangenen Aufnahmeanträge und die Auswertung der Fragebogen galten folgende Grundsätze:

Die Entscheidungen waren lediglich von der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung des Antragstellers abhängig. Hierbei konnten die Anforderungen an die Eignung auf ein Mindestmaß beschränkt werden, wenn durch die Ablehnung des Antrages die Fortführung eines Betriebes nachweislich gefährdet wurde, oder wenn der Antragsteller sein Geschäft in einem Ort führte, in dem es sonst keine Möglichkeit des Bucheinkaufs gibt.

Die Entscheidungen haben unter diesen Gesichtspunkten zu folgendem Ergebnis geführt:

Es sind bis zum 15. Februar d. J. bei der Reichsschrifttumskammer 26 000 Anmeldungen buchhändlerischer Betriebe eingegangen. Davon wurden 11 000 Firmen als Mitglieder des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler in die Reichsschrifttumskammer aufgenommen. 5700 Firmen wurden in die »Stammrolle der genehmigten Buchverkaufsstellen« eingetragen, 2900 Firmen wurden in die Fachschaft Leihbücherei aufgenommen, 2700 Firmen wurden abgelehnt, 400 Antragsteller zogen ihre Anmeldung zurück.

Bund Reichsdeutscher Buchhändler e. V. Abrechnung des Bedingtutes

Die Fachgruppe Sortiment hat an den Verlag die Bitte gerichtet, die halbjährliche Abrechnung des Bedingtutes zugunsten einer einmaligen Abrechnung für das ganze Jahr fallen zu lassen. Begründet wurde diese Bitte mit der zeitraubenden und kostspieligen Arbeit, die jede Abrechnung des Bedingtutes verursacht.

In einer Aussprache zwischen Vertretern des Sortiments und Verlags wurde festgestellt, daß zur Zeit eine allgemeine und verbindliche Regelung aus verschiedenen Gründen noch nicht stattfinden kann. Jedoch bestehen keine Bedenken dagegen, daß der Ausfall der halbjährlichen Abrechnung des Bedingtutes von Firma zu Firma vereinbart wird. Eine solche Vereinbarung zu treffen, bleibt jeder Firma selbst überlassen.

München u. Cottbus, den 23. August 1935.

Fachschaft Verlag:
Karl Baur.

Fachgruppe Sortiment:
Kurt Kerschmar.